

# Amtsblatt für Frankenbergs und Umgegend

## Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsgerichtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N° 26. Sonnabend, den 2. April. 1859.

Verordnung des Ministeriums des Innern,  
die Legitimationen der im Königreiche Sachsen sich aufhaltenden Französischen  
Staatsangehörigen betreffend,

vom 14. März 1859.

Während bisher für die im Königreiche Sachsen sich aufhaltenden Französischen Staatsangehörigen die Vorschrift bestanden hat, daß dieselben alljährlich bei der Kaiserl. Französischen Gesandtschaft die Erneuerung ihrer Pässe in Person nachzusuchen gehabt haben, ist neuerdings von der genannten Gesandtschaft zu thunlicher Vermeidung der mit jener Vorschrift verbundenen Kosten und Belästigungen die Einrichtung getroffen worden, daß diejenigen Französischen Staatsangehörigen, welche hier bei der Gesandtschaft auf Grund ihrer heimatlichen Reiselegitimation mit sogenannten, die Französische Staatsangehörigkeit der Inhaber bekundenden Einregistirungs-Bezeugnissen — certificats d'immatriculation — versehen, von der alljährlichen Erneuerung ihrer Pässe entbunden sein sollen.

Wenn nun demnächst auf den Antrag der mehrgenannten Gesandtschaft beschlossen worden ist, die gedachten Einregistirungs-Bezeugnisse — certificats d'immatriculation — welche, ohne auf eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt zu sein, den Namen, Stand und Gewerbe des Inhabers, den hierländischen Aufenthaltsorts desselben und seinen Geburtsort in Frankreich, außerdem aber die Anerkennung des Inhabers als Kaiserlich Französischer Unterthan enthalten werden, an der Stelle der Pässe, als für den Aufenthalt ihrer Inhaber in diesen Landen gültige Legitimationen anzuerkennen und behaupten zu lassen, so wird solches zur Nachachtung für die in diesen Landen sich aufhaltenden Kaiserlich Französischen Staatsangehörigen und die sämtlichen Polizeibehörden des Landes durch bekannt gemacht.

Dresden, den 14. März 1859.

Ministerium des Innern.

Führ. v. Beust.

Weiß.

## Bekanntmachung.

Vom 1. Januar bis mit 31. März d. J. sind folgende Personen als Bürger hiesiger Stadt in Pflicht genommen worden:

- 1) der Hausbesitzer und Maurergesell Herr Karl August Morgenstern aus Eppendorf,
- 2) der Schmiedemeister Herr Friedrich August Brunner aus Gablenz,
- 3) der Barbier Herr Theodor Woldemar Claus von hier,
- 4) die Hausbesitzerin Frau Johanne Juliane verw. Morgenstern von hier,
- 5) der Schneidermeister Herr Ernst Lucius Eiberts von hier,
- 6) der Fleischermeister Herr Rudolph Brey aus Eibenstock,
- 7) die Hausbesitzerin Frau Johanna Dorothee verehel. Wagner von hier,
- 8) die Hausbesitzerin Frau Christiane Regine verehel. Schmitz von hier,